LABORATORIUM
DER URKANTONE

Föhneneichstr. 15 **Kantonstierarzt**
Postfach 363 Tel. 041 825 41 51 · Fax 041 825 41 50
6440 Brunnen sekretariat.kt@laburk.ch · www.laburk.ch

Allgemeinverfügung des Kantonstierarztes der Urkantone

vom 16.11.2016

zur Vogelgrippe, Aviäre Influenza (AI):

Verschärfte Massnahmen für alle Betriebe mit Hausgeflügel, Gänse- oder Laufvögeln in den Urkantonen (Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden) und der restlichen Schweiz

Sachverhalt

Auf der Schweizer Seite des Bodensees sind tote Wildvögel aufgefunden und positiv auf Vogelgrippevirus H5N8 getestet worden. Die Veterinärbehörden von Österreich und Deutschland wiesen am Bodensee bei toten Wildvögeln das gleiche Virus nach. In einem Freilandtrutenmastbetrieb am Vorarlberger Bodenseeufer wurde die erste Infektion bei Hausgeflügel bestätigt. Die Schweiz, Deutschland und Österreich haben auf Grund der Fakten koordinierte Massnahmen getroffen, um die weitere Verbreitung des Virus zu verhindern. Am 11.11.2016 wurde das Virus am Genfersee bei Lausanne ebenfalls bei toten Wildvögeln bestätigt. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) erlässt in Absprache mit den Kantonstierärzten ab 16.11.2016 verschärfte Massnahmen für die ganze Schweiz, um die Ausbreitung der Vogelgrippe von Wildvögeln auf Hausgeflügel unter allen Umständen zu verhindern. Die ganze Schweiz wird zum Kontrollgebiet.

Erwägungen

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966, der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 sowie die Verordnung über vorsorgliche Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest vom 16.11.2016.

Die Geflügelpest (Aviäre Influenza, AI) ist eine akute, hochansteckende, fieberhaft verlaufende Viruserkrankung bei Vögeln, die nebst Wildvögeln auch bei Hausgeflügel, Schwimm- und Laufvögeln infektiös ist. Ausgeprägte respiratorische Symptome und Rückgang der Legeleistung mit hoher Mortalität beim Hausgeflügel sind verdächtig für AI. Wildvögel, vor allem Wasservögel, stellen ein bedeutendes Virusreservoir dar. Sie zeigen wenige bis keine Symptome. Vereinzelt kommt es bei Wildvögeln zu Todesfällen. Die Übertragung erfolgt über die Luft, durch direkten Tierkontakt sowie indirekt über kontaminierte Geräte, Kot und Wasser. Das Virus H5N8 ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auf Menschen übertragbar.

Der Kantonstierarzt der Urkantone verfügt:

1. Das Kontrollgebiet der aviären Influenza erstreckt sich nebst dem gesamten Gebiet der vier Urkantonen Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Uri auch über das restliche Gebiet der Schweiz.
2. Hausgeflügel muss so gefüttert und getränkt werden, dass die Futter- und Tränkestellen nicht für Wildvögel zugänglich sind.
3. Gänse- und Laufvögel müssen getrennt vom übrigen Hausgeflügel gehalten werden.
4. Wasserbecken, die für gewisse Hausgeflügelarten aus Tierschutzgründen vorgeschrieben sind, müssen ausreichend vor wildlebenden Wasservögeln abgeschirmt werden.
5. Können die Auflagen nach den Punkten 2 - 4 nicht eingehalten werden, so darf das Hausgeflügel nur in geschlossenen Ställen oder in anderen geschlossenen Haltungssystemen mit einer dichten Abdeckung nach oben sowie vogelsicheren Seitenbegrenzungen gehalten werden.
6. Märkte, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen, an denen Geflügel aufgeführt wird, sind verboten.
7. Es wird empfohlen, das Bejagen von Wildwasservögeln bis auf weiteres zu unterlassen.

8. Tierhalterinnen und Tierhalter müssen Aufzeichnungen zu umgestandenen Tieren und besonderen Krankheitssymptomen machen und bei einem Verdacht auf Vogelgrippe umgehend dem Veterinärdienst der Urkantone Meldung machen (041 82541 51).
9. In Geflügelhaltungen müssen im Seuchenfall die Hygienemassnahmen gemäss Merkblätter des BLV angewendet werden.
10. Das BLV kann zur Überwachung in sämtlichen Geflügelhaltungen eine stichprobenweise Untersuchung auf Influenza-A-Viren anordnen.
11. Die Bekämpfung der Geflügelpest richtet sich im Übrigen nach der TSV.
12. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.
13. Der Kantonstierarzt hebt die verschärften Massnahmen im Kontrollgebiet der Urkantone auf, sobald die Seuchenlage es erlaubt.
14. Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verfügung zuwiderhandelt, wird nach Art. 47 des Tierseuchengesetzes (SR 916.40; TSG) bei den Strafverfolgungsbehörden verzeigt. Danach wird mit Busse bis Fr. 20'000.00 bestraft, wer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels einer an ihn gerichteten Verfügung vorsätzlich zuwiderhandelt. In schweren Fällen kann überdies auf eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe erkannt werden. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis Fr. 5'000.00.
15. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung Einsprache beim Kantonstierarzt der Urkantone erhoben werden. Die Einsprache ist mit Anträgen zu versehen und zu begründen.
16. Einer allfälligen Einsprache gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Veterinärdienst der Urkantone

Dr. med. vet. Martin Grisiger
Kantonstierarzt Stv.

Hinweis: Wer Einsprache erhebt, hat gemäss § 73 VRP einen Kostenvorschuss zu leisten, damit auf die Einsprache eingetreten wird.